



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 16. Oktober 2001

24. Stück

62. Gesetz vom 3. Juli 2001, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz, das Hundeabgabegesetz, das Steiermärkische Parkgebührengesetz, das Wasserleitungsbeitragsgesetz, das Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1993, die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, die Gemeindegewahlordnung Graz 1992, die Gemeindegewahlordnung 1960, die Landtags-Wahlordnung 1960, das Steiermärkische Musiklehrergesetz, das Gemeindebedienstetengesetz 1957, das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, das Steiermärkische Gemeinde-Bezügegesetz und die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert werden.
63. Gesetz vom 3. Juli 2001, mit dem das Steiermärkische Feuerpolizeigesetz 1985 und das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz geändert werden.
64. Gesetz vom 3. Juli 2001, mit dem das Gesetz über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz) geändert wird.
65. Landesgesetz vom 3. Juli 2001, mit dem das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG) geändert wird.
66. Gesetz vom 3. Juli 2001, mit dem die Gemeindegewahlordnung 1960 und die Gemeindegewahlordnung Graz 1992 geändert werden.

62.

Gesetz vom 3. Juli 2001, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz, das Hundeabgabegesetz, das Steiermärkische Parkgebührengesetz, das Wasserleitungsbeitragsgesetz, das Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1993, die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, die Gemeindegewahlordnung Graz 1992, die Gemeindegewahlordnung 1960, die Landtags-Wahlordnung 1960, das Steiermärkische Musiklehrergesetz, das Gemeindebedienstetengesetz 1957, das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, das Steiermärkische Gemeinde-Bezügegesetz und die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBl. Nr. 37/1950, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 34/1986, wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 5 entfällt.
2. In § 14 a wird die Wortfolge „4.000 S“ durch die Wortfolge „290,69 Euro“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „3 S“ durch die Wortfolge „22 Cent“ und die Wortfolge „2 S“ durch die Wortfolge „15 Cent“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 4 wird die Wortfolge „10 Groschen“ durch die Wortfolge „1 Cent“ und die Wortfolge „12 S“ durch die Wortfolge „87 Cent“ ersetzt.

5. In § 16 wird die Wortfolge „1 S“ durch die Wortfolge „7 Cent“ ersetzt.

Artikel II

Das Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 24/1950, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 51/1969, wird geändert wie folgt:

In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „30 S“ durch die Wortfolge „2,18 Euro“ ersetzt.

Artikel III

Das Steiermärkische Parkgebührengesetz 1979, LGBl. Nr. 21, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 18/1997, wird geändert wie folgt:

1. In § 3 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „2 S“ durch die Wortfolge „15 Cent“ und die Wortfolge „10 S“ durch die Wortfolge „73 Cent“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „2 S“ durch die Wortfolge „15 Cent“ und die Wortfolge „5 S“ durch die Wortfolge „36 Cent“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „3000 S“ durch die Wortfolge „218 Euro“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „1000 S“ durch die Wortfolge „73 Euro“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „300 S“ durch die Wortfolge „21,8 Euro“ ersetzt.

6. Nach § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 6 durch die Novelle LGBl. Nr. 31/1981 ist mit 23. Juni 1981 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung des § 6 durch die Novelle LGBl. Nr. 3/1989 ist mit 28. Jänner 1989 in Kraft getreten.

(3) Die Neufassung der §§ 5 Abs. 1 lit. a, 8 bis 11 und die Änderung der Bezeichnung des § 8 durch die Novelle LGBl. Nr. 74/1990 ist mit 13. Oktober 1990 in Kraft getreten.

(4) Die Neufassung der §§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 a, 2, 3, 5 Abs. 1, 2 lit. b und 3, 6 Abs. 5 und 6 durch die Novelle LGBl. Nr. 18/1997 ist mit 5. April 1997 in Kraft getreten.

(5) Die Neufassung der §§ 3 Abs. 1 lit. a und b und 6 Abs. 1, 2 und 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 62/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel IV

Das Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 137/1962, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 152/1969, wird geändert wie folgt:

In § 4 Abs. 5 wird das Wort „Schilling“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel V

Das Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1993, LGBl. Nr. 19/1994, wird geändert wie folgt:

1. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „S 300.000,-“ durch die Wortfolge „21.802 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 13 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 62/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel VI

Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 82/1999, wird geändert wie folgt:

In § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „S 5000,-“ durch die Wortfolge „363 Euro“ ersetzt.

Artikel VII

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 82/1999, wird geändert wie folgt:

1. In § 42 Abs. 1 wird die Wortfolge „3000 S“ durch die Wortfolge „218 Euro“ ersetzt.

2. In § 43 Abs. 3 wird die Wortfolge „30.000 S“ durch die Wortfolge „2.180 Euro“ ersetzt.

3. In § 94 Abs. 5 letzter Satz wird das Wort „Zehntausender“ durch das Wort „Tausender“ ersetzt.

Artikel VIII

Die Gemeindevahlordnung Graz 1992, LGBl. Nr. 42, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 82/1999, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 23 Abs. 4, 45 Abs. 3, 48 Abs. 3, 50 Abs. 2, 52 Abs. 5 und 60 Abs. 5 wird die Wortfolge „S 3000,-“ jeweils durch die Wortfolge „220 Euro“ ersetzt.

2. In § 35 Abs. 5 wird die Wortfolge „S 4000,-“ durch die Wortfolge „290,69 Euro“ ersetzt.

Artikel IX

Die Gemeindevahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/1999, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 7, 31 Abs. 4, 53 Abs. 4, 55 Abs. 3, 57 Abs. 2 und 59 Abs. 4 wird die Wortfolge „1000 S“ jeweils durch die Wortfolge „75 Euro“ ersetzt.

2. In § 66 Abs. 4 wird die Wortfolge „3000 S“ durch die Wortfolge „218 Euro“ ersetzt.

Artikel X

Die Landtags-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/1995, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 24 Abs. 3, 25 Abs. 7, 30 Abs. 4, 54 Abs. 3, 57 Abs. 3, 59 Abs. 2, 61 Abs. 4 und 68 b Abs. 2 wird die Wortfolge „3000 S“ jeweils durch die Wortfolge „218 Euro“ ersetzt.

2. In § 40 Abs. 7 wird die Wortfolge „2000 S“ durch die Wortfolge „145,35 Euro“ ersetzt.

Artikel XI

Das Steiermärkische Musiklehrergesetz, LGBl. Nr. 69/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 37/1998, wird geändert wie folgt:

1. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „100 Schilling“ durch die Wortfolge „7,27 Euro“ ersetzt.

2. § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Neufassung des § 7 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 62/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XII

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957 – GBG 1957, LGBl. Nr. 34, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 1/2000, wird geändert wie folgt:

1. In § 26 Abs. 1 wird die Wortfolge „225 Schilling“ durch die Wortfolge „16,4 Euro“ ersetzt.

2. § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Bezüge Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).“

Artikel XIII

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBL Nr. 160, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 15/1995, wird geändert wie folgt:

§ 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Bezüge Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).“

Artikel XIV

Das Steiermärkische Gemeinde-Bezügegesetz (Stmk. GBezG), LGBL Nr. 72/1997, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 40/2000, wird geändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Ist der auszuzahlende Nettobetrag nicht durch 10 Cent teilbar, sind Restbeträge bis einschließlich 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 Cent auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“).“

2. Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung der §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 18 durch die Novelle LGBL Nr. 13/1999 ist mit 1. Jänner 1999 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung des § 26 Z. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 40/2000 ist mit 1. September 1999 in Kraft getreten.

(3) Die Neufassung des § 5 Abs. 3 durch die Novelle LGBL Nr. 62/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XV

Das Gesetz über die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBL Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 65/2000, wird geändert wie folgt:

1. In § 67 Abs. 4 wird die Wortfolge „2.385 S“ durch die Wortfolge „173,3 Euro“ ersetzt.

2. In § 75 Abs. 1 wird die Wortfolge „S 225“ durch die Wortfolge „16,4 Euro“ ersetzt.

Artikel XVI

Die Artikel I, II, IV, VI, VII, VIII, IX, X, XII, XIII und XV treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Landeshauptmann Klasnic	1. Landeshauptmannstellvertreter Schachner-Blazizek
----------------------------	--

63.

Gesetz vom 3. Juli 2001, mit dem das Steiermärkische Feuerpolizeigesetz 1985 und das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz geändert werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 5. März 1985, mit dem feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz 1985), LGBL Nr. 49/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 59/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 1 wird die Wortfolge „S 30.000,-“ durch die Wortfolge „2180 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 31 wird folgender § 32 angefügt:

„§ 32

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6 lit. f und lit. g durch die Novelle LGBL Nr. 59/1995 ist am 1. September 1995 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung des § 29 Abs. 1 durch die Novelle LGBL 63/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel II

Das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz, LGBL Nr. 62/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „50.000,- Schilling“ durch die Wortfolge „3634 Euro“ ersetzt.

2. Im § 18 Abs. 3 wird die Wortfolge „500.000,- Schilling“ durch die Wortfolge „36.336 Euro“ ersetzt.

3. Dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 18 Abs. 2 und 3 durch die Novelle LGBL Nr. 63/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Landeshauptmann Klasnic	1. Landeshauptmannstellvertreter Schachner-Blazizek
----------------------------	--

64.**Gesetz vom 3. Juli 2001, mit dem das Gesetz über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz) geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 8. Juli 1969 über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz), LGBL. Nr. 192/1969, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Vor Erteilung einer Bewilligung sowie vor Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters sind die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und die Gemeinde, in deren Gebiet Spielapparate aufgestellt und betrieben werden sollen, zu hören. Das Anhörungsrecht der Gemeinde zur Erteilung einer Bewilligung nach § 5 a Abs. 1 fällt in deren eigenen Wirkungsbereich. Wenn die Veranstaltung im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde durchgeführt werden soll und diese nicht Bewilligungsbehörde nach § 5 a Abs. 1 ist, ist überdies deren Stellungnahme einzuholen.“

2. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden die Äußerungen bzw. die Stellungnahmen nach Abs. 2 nicht innerhalb von einer Woche abgegeben, ist anzunehmen, dass kein Einwand erhoben wird.“

3. § 35 Abs. 5 entfällt.

4. § 35 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der beabsichtigte Austausch von Spielapparaten, der nur im Rahmen der Gültigkeitsdauer der Bewilligung erfolgen darf, ist vom Bewilligungsinhaber mit einer schriftlichen Anzeige unter Vorlage der (des) Bewilligungsbescheide(s) der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Soll anstelle des bereits bewilligten Spielapparates ein neuer Spielapparat aufgestellt werden, so ist für diesen das entsprechende Gutachten eines Sachverständigen über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit vorzulegen. Die Behörde hat den Austausch binnen 14 Tagen mit schriftlichem Bescheid zu untersagen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 6 a Abs. 2, 3 und 4 nicht vorliegen,
- b) festgestellt wurde, dass kein aufrechter Bewilligungsbescheid vorliegt oder
- c) die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind.

Liegen keine Untersagungsgründe vor, ist dem Bewilligungsinhaber eine Bescheinigung über den Austausch sowie eine den Austausch berücksichtigende Plakette zuzustellen. Der Austausch gilt ab Zustellung der Bescheinigung als bewilligt. Der Austausch gilt jedenfalls als bewilligt, wenn nicht binnen 14 Tagen ab Einlangen der Anzeige ein Untersagungsbescheid erlassen wird.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 17. Oktober 2001, in Kraft.

Landeshauptmann Klasnic	1. Landeshauptmannstellvertreter Schachner-Blazizek
----------------------------	--

65.**Landesgesetz vom 3. Juli 2001, mit dem das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG) geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 1. Juli 1997 über das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG), zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 13/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs.1 lautet:

„(1) Die Verbandsversammlung muss aus Vertretern jeder verbandsangehörigen Gemeinde bestehen, die der jeweilige Gemeinderat nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu wählen hat. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Vertreter der Gemeinden sowie die Vertreter der Wahlparteien mit beratender Stimme und deren Ersatzmitglieder müssen entweder Bürgermeister, Mitglied des Stadtsenates oder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein. Der jeweilige Gemeinderat kann seine Vertreter jederzeit durch andere ersetzen.“

2. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verbandsversammlung muss aus Vertretern jeder verbandsangehörigen Gemeinde bestehen, die der jeweilige Gemeinderat nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu wählen hat. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Vertreter der Gemeinden sowie die Vertreter der Wahlparteien mit beratender Stimme und deren Ersatzmitglieder müssen entweder Bürgermeister, Mitglied des Stadtsenates oder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein. Der jeweilige Gemeinderat kann seine Vertreter jederzeit durch andere ersetzen.“

3. Nach § 27 wird folgender § 28 angefügt:

„§ 28

Inkrafttreten von Novellen

(1) Der Entfall der §§ 10 und 16 sowie die Neufassung des § 21 a ist durch die Novelle 13/1999 am 1. Jänner 1999 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung der §§ 7 und 13 durch die Novelle LGBL. Nr. 65/2001 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. November 2001, in Kraft.“

Landeshauptmann Klasnic	1. Landeshauptmannstellvertreter Schachner-Blazizek
----------------------------	--

66.**Gesetz vom 3. Juli 2001, mit dem die Gemeindevahlordnung 1960 und die Gemeindevahlordnung Graz 1992 geändert werden**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 25. Jänner 1960, LGBL. Nr. 6/1960, über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindevahlordnung 1960), zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 82/1999, wird geändert wie folgt:

In den §§ 19 und 23 Abs. 1 werden jeweils die Worte „18. Lebensjahr“ durch die Worte „16. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz vom 26. Mai 1992, LGBL. Nr. 42/1992, mit dem eine Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Graz beschlossen wurde (Gemeindevahlordnung Graz 1992), zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 82/1999, wird geändert wie folgt:

Im § 15 Abs. 1 werden die Worte „18. Lebensjahr“ durch die Worte „16. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 17. Oktober 2001, in Kraft.

Landeshauptmann
Klasnic

1. Landeshauptmannstellvertreter
Schachner-Blazizek

P. b. b. – 01Z020936 K
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

